

Haushaltssatzung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Errichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 – Kommunalsozialverbandsgesetz (GVO Bl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVO Bl. M-V S. 38, 41) in Verbindung mit § 161, und § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.02.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Festsetzungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	25.468.800	Euro
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	26.632.246	Euro
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	Euro

2. im Finanzhaushalt auf

a)

einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	25.468.800	Euro
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	26.511.446	Euro
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.042.646	Euro

b)	
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	30.000 Euro
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	30.000 Euro
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 4

Kredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 5

Hebesätze/Umlagen

Die allgemeine Umlage gemäß § 12 des Kommunalsozialverbandsgesetzes wird auf 1,19 €/Einwohner festgelegt. Sollten sich Nachträge ergeben, wird es zu Änderungen in der Umlage führen und Nachhebungen verursachen.

§ 6
Amtsumlage
-entfällt-

§ 7
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 39,1102 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Weitere Vorschriften

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Gleiches gilt für die Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Auszahlungsansätze für laufende Aufwendungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwendungsansatz in Höhe der Auszahlungen zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen erhöhen.
3. Auf eine Bilanzierung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten wird verzichtet.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 VzÄ der im Stellenplan ausgewiesene Stelle nicht übersteigt.

Die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindehaushaltskassenverordnung-Doppik zu § 31 Pkt. 25.1. (GemHVO – GemKVO – DoppVV M-V vom 23.Juli 2019 – II 320-174-53000 – VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-24) zu § 31 Pkt. 25 Unterpunkt 25.1. findet Anwendung.

Nachrichtlich Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (kein JAB, hier fließen die Vorträge 2021-2023 ein)

-144.595 Euro

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (kein JAB, hier fließen alle Vorträge ein)

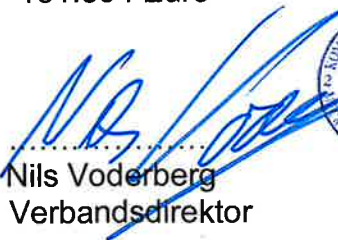
1.116.903 Euro

3. Zum Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12. beträgt geschätzt.
(Ergebnisvortrag aus 2020 wird in 2021 mit JAB in die Kapitalrücklage fließen.)

181.804 Euro

Schwerin, den 05.02.2025


Nils Vorderberg
Verbandsdirektor



Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.02.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen, Schreiben der Rechtsaufsicht 17.04.2025. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Büro 3.13. im 3.OG des Kommunalen Sozialverbandes M-V, Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin vom 20.06.2025 bis 10.07.2025 öffentlich aus.

Die Zeiten zur Einsichtnahme sollten telefonisch vereinbart werden:
Mittwoch 09.00-15.00 Uhr

Schwerin, den 17.06.2025


.....
Nils Voderberg
Verbandsdirektor



TOP 7

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

75. Verbandsversammlung

5.2.2025

Beschluss-Nr.: 4 -2025

Beschlussgegenstand: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2025

Beschlussvorschlag: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2025 werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: Gemäß Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Abstimmungsergebnis :

abgegebene Stimmen : 6
davon Ja-Stimmen : 6
Nein-Stimmen : 0
Stimmenenthaltungen : 0

Begründung:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 werden erneut in doppischer Form vorgelegt. In diesem Zusammenhang wird auf die Beschlussvorlage zu TOP 7 im Rahmen der 74. Verbandsversammlung verwiesen. Die Zuordnung der Personalkosten erfolgt genau auf die Produktgruppen, was auch das Verhältnis für die Schlüsselung der Werte in den Untersachkonten prägt.

Die Umlage konnte, trotz Ausführung des Beschlusses 19-2024, im Ergebnis auf Niveau des Vorjahres mit insgesamt 1,19 €/Einwohner gehalten werden. Investitionsbereinigt (in 2024 2 Cent) steigt diese lediglich um 2 Cent im Bereich des konsumtiven Haushaltes. Dies konnte nur durch eine extrem sparsame Kalkulation der Aufwands- und Ausgabenpositionen, insbesondere bei den Sach- und Dienstleistungskosten, sowie eine zurückhaltende Prognose der Kostenentwicklungen erreicht werden. Letztlich waren prospektive Personalkostensteigerungen sowie inflationsbedingte Kostenastige zu verpreislichen, die einer Refinanzierung bedurften. Sollten sich im Haushaltsvollzug erhebliche Abweichungen von den Planwerten ergeben, ist ggf. noch einmal über eine entsprechende Nachtragsplanung zu befinden, die durch entsprechende Umlagenhebung bzw. Fremdmittel zu finanzieren wäre.

Ebenfalls wurde von der separaten Hebung einer Investitionskostenumlage für das Haushaltsjahr 2025 Abstand genommen, da nur ein geringer Betrag geplant wurde und die Umsetzung der investiven Maßnahmen in 2025 fraglich erscheint. Ggf. ist auch hier im Zuge deiner Nachtragsplanung drüber zu befinden.

Im Stellenplan ergeben sich im Bereich der Aufgabenerledigung der zentralen Stelle gegenüber dem Vorjahr keinerlei Änderungen.

Aufgrund der Umlaufbeschlussfassung 19-2024 wurden die zusätzlichen Stellenmehrungen im Landesjugendamt im Zuge des geplanten Überganges zum LAGuS 2026

wunschgemäß in Höhe von insgesamt ca. 7,0 VZÄ entsprechend der bereits mitgeteilten und beschlossenen Besetzungszeitpunkte und Wertigkeiten berücksichtigt und im entsprechenden Teilhaushalt verpreislacht.

Auftragsgemäß wurde daneben das bislang bestandene Defizit im Teilhaushalt überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von ca. 800.000 Euro in 2025 (vgl. Beratungsunterlagen zu TOP 7 der 74. VV) und die oben dargestellten erhöhten Personalaufwendungen des Landesjugendamtes aus den bestehenden Kapitalrücklagen des Verbandes finanziert, um so eine auskömmliche monetäre Ausstattung des Bereiches, bei möglichst weitreichender Stabilisierung der Mitgliederumlage, erreichen zu können. Von einer Planung damit verbundener vermehrter Sachkostenaufwendungen wurde aufgrund mangelnder Erforderlichkeit bzw. Stabilisierung der Mitgliederumlage zunächst Abstand genommen. Dies macht im Ergebnis einen Betrag von ca. 1,16 Mio. Euro aus, der insoweit auch keinerlei Refinanzierungsmöglichkeit für die zentrale Stelle unterliegt. Es wird noch einmal an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit bis auf einen Betrag von ca. 181.000 Euro die Kapitalrücklage eingesetzt ist. Die Vorträge der Vorjahre 2021 bis 2023 sind durch JAB noch nicht belegt. Die vorläufigen Zahlen sind an entsprechender Stelle im Buchwerk dargestellt. Der Verband ist derzeit noch liquide. Mittelfristig bauen sich aber erhebliche Risiken einer dauerhaften Unterfinanzierung auf. In wie weit darauf im Zuge einer etwaigen Haushaltssicherung, verstärkter Inanspruchnahme von Fremdmitteln und Umlagesteigerungen für die Folgejahre zu reagieren ist, bleibt insoweit abzuwarten. Weitere Kapitalabschmelzungen in den Folgejahren sind in jedem Falle damit nicht mehr möglich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird nach erfolgter Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen, insbesondere zu Veränderungen in einzelnen Ansätzen wird ergänzend auf den Vorbericht sowie die mündlichen Ausführungen am Sitzungstag verwiesen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind als Anlagenkonvolut beigelegt.


Nils Voderberg
Verbandsdirektor

